



# Freigabe der UKW-Frequenzen

---

---

## Zweck

Funkkonzessionen für die Nutzung von Frequenzen für Radio- und Fernsehprogramme dürfen erst ausgeschrieben, bzw. erteilt werden, wenn das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Einzelheiten der konkreten Frequenznutzung festgelegt hat (Art. 47 Abs. 3 RTVV).

Basierend auf den Richtlinien des Bundesrates für die Nutzung von Frequenzen für Radio und Fernsehen (Rundfunkfrequenz-Richtlinien) vom 22. Dezember 2010<sup>1</sup> entscheidet das UVEK über die Freigabe von lokalen, regionalen, sprachregionalen und nationalen Frequenzen.

Nach Annahme der Motion 25.3950 sollen ab dem 1. Januar 2027 die UKW-Funkkonzessionen neu erteilt oder ausgeschrieben werden. Dazu wird die Nutzung der UKW-Funkfrequenzen vom UVEK im Vorfeld festgelegt.

### 1 Geltungsbereich und Definition Frequenzcluster

Die Freigabe betrifft den Frequenzbereich der UKW-Frequenzen im VHF Band II (87.5–108 MHz).

Die Nutzung von Frequenzen im VHF Band II (UKW) und ihre Zuteilung an konzessionierte Radioveranstalter im Sinne der Artikel 25, 38 und 43 RTVG richten sich nach der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 sowie der Verordnung vom 18. November 2020 über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums (VNF).

Um eine sinnvolle Netzplanung zu ermöglichen, werden mehrere Frequenzpositionen gruppiert und als Cluster definiert. Pro Cluster wird eine UKW-Funkkonzession erteilt.

### 2 Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 RTVG hat der Bundesrat dafür zu sorgen, dass ausreichend Frequenzen für die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen zur Verfügung stehen und dass zugangsberechtigte Programme im vorgesehenen Versorgungsgebiet drahtlos-terrestrisch verbreitet werden können. Die hierfür massgebenden Grundsätze hielt er in den Rundfunkfrequenz-Richtlinien fest.

Die Rundfunkfrequenz-Richtlinien sehen vor, dass bei der Freigabe von Frequenzen insbesondere die Bedürfnisse der SRG, der privaten Veranstalter und der Fernmeldedienstanbieterinnen berücksichtigt werden.

---

<sup>1</sup> [BBl 2011 525 - Richtlinien des Bundesrates für die Nutzung von Frequenzen für Radio und Fernsehen \(Rundfunkfrequenz-Richtlinien\) | Fedlex](#)



### **3 Freigabe der Frequenzen**

Aufgrund dieser Vorgaben ergibt sich eine Aufteilung der UKW-Funkfrequenzen in zwei Nutzungsgruppen:

- die Nutzung durch die SRG sowie private konzessionierte Veranstalter mit Leistungsauftrag im Versorgungsgebiet;
- die Nutzung durch gemeldete Radioveranstalter.

Frequenzen, die bis 2024 zur Versorgung eines Gebiets eines Programms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil zugewiesen waren, werden für den Veranstalter mit der entsprechenden Veranstalterkonzession bis Ende 2026 reserviert. Nicht beanspruchte Frequenzen aus dem reservierten Bereich können ab Anfang 2027 neu ausgeschrieben oder erteilt werden.

Alle übrigen Frequenzen werden als Frequenzcluster zur Versorgung bestimmter geografischer Regionen zusammengefasst und vom BAKOM auf Gesuch hin vergeben. Stellen mehrere Veranstalter ein Gesuch für ein bestimmtes Frequenzcluster, wird dieses per Auktion zugeteilt.

Es besteht keine Pflicht, diese Region umfassend zu versorgen, aber pro Funkkonzession muss der Hauptsender in Betrieb genommen werden.

Das BAKOM wird mit der Vergabe der UKW-Frequenzen beauftragt. Die UKW-Funkkonzessionen sollen grundsätzlich ab dem 1. Januar 2027 bis Ende 2034 gelten, im reservierten Bereich kann die Erteilung früher erfolgen.

### **4 Inkraftsetzung**

Diese Freigabe tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft.